Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/12/14 8Ob346/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1965

Norm

RAO §2 Abs1 litb
RAO §3

Rechtssatz

Die vor Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung vorgeschriebene dreijährige Praxis bei einem Anwalt gemäß§ 2 Abs 1 lit b RAO kann durch eine entsprechend längere Gerichtspraxis nicht ersetzt werden. Auch die Tatsache, daß der Gesuchssteller um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung bereits die Richteramtsprüfung abgelegt hat, ändert daran nichts.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 346/65
  Entscheidungstext OGH 14.12.1965 8 Ob 346/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0071884

Dokumentnummer

JJR_19651214_OGH0002_0080OB00346_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at